

Finanzordnung

Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Dezentralisierung, die allerdings ihre Grenzen in den Notwendigkeiten einer politisch wirksamen Organisation und der Rechenschaftslegung gemäß dem Parteiengesetz findet, regeln BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Oberberg ihre Finanzverhältnisse wie folgt, wobei die FO des LV gilt:

§ 1 Rechenschaftsbericht

(1) Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen und die Anzahl der Mitglieder zum Ende eines Kalenderjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen, nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Landesverband im Vorstand beraten werden; er wird vom Vorstand, zumindest von der / dem Kreiskassierer /in und der / dem Sprecher /in unterzeichnet.

(2) Zu diesem Zweck legen die Ortsverbände dem Kreisverband bis zum 15. Jan. die Spenderliste und bis 31. Januar eines jeden Jahres Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres nach Maßgabe der Bestimmungen des Parteiengesetzes ab.

Die OV-Kassierer/innen sind für die ordnungsgemäße Kassenführung der Ortsverbände verantwortlich. Die Ortsverbände sind verpflichtet, der / dem Kreiskassierer /in zu diesem Zweck Rechenschaft über die Finanzen des Ortsverbandes zu geben. Die Kassierer/innen benutzen dazu die vom BV eingeführten Kontonummern.

(3) Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts gemäß Parteiengesetz gefährdet, kann der Kreisvorstand die Kassenführung vorübergehend an sich ziehen oder eine/n Beauftragte/n einsetzen.

§ 2 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Beitrag wird im voraus entrichtet, zur Vereinfachung durch Lastschrift. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so wird es zweimal schriftlich gemahnt und verliert danach so lange sein Stimmrecht, bis der Beitrag bezahlt ist. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird dem Mitglied der Ausschluss schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt bundeseinheitlich mindestens 1 % vom Nettoeinkommen.

Der empfohlene Mindestbeitrag für Mitglieder, bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt, beträgt fünf Euro im Monat.

Der Kreisvorstand ist berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit dem Mitglied zu vereinbaren (Sozialklausel).

(3) Zur Finanzierung der KGS führen die Ove einen bestimmten Prozentsatz ihrer Mandatsbeiträge an der KV ab. Der Prozentsatz wird vom Kreisausschuss festgelegt.

(4) Kommunale Mandatsträger/innen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an die räumlich

zuständige Gliederung. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird von der räumlich zuständigen Mitgliederversammlung bestimmt. Mindestens 50 % werden erwartet.

§ 3 betrifft nur den Landesverband

§ 4 Spenden (Zuwendungen)

(1) Alle satzungsgemäßen Gliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Jeder Ebene stehen die bei sich eingegangenen Spenden ungeteilt zu. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender/innen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt ohne sie weiterzuleiten oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß Parteiengesetz den ihm zustehenden Anspruch auf Parteienfinanzungsgelder in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichten Spenden.

(3) Spenden, die im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen, werden unverzüglich über den Landesverband an die /den Bundestagspräsidentin / en gemeldet.

(4) Spenden, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes unter Angabe des Namens und der Anschrift der /des Spenderin / s zu verzeichnen.

(5) Spenden- bzw. Zuwendungsbescheinigungen werden vom Kreisverband erteilt. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese Spendenbescheinigung sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf des Rechnungsjahres ausgehändigte Spendenbescheinigung muss den Tag des Zuwendung ausweisen.

§ 5 und § 6 betreffen nur den Landesverband

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) Rechnungsprüfer/in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt in der jeweiligen Gliederung bekleidet hat oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war. Amtierende Vorstandmitglieder und Menschen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Gliederung stehen, in der die Rechnungsprüfung durchgeführt wird, können dort nicht Rechnungsprüfer/innen sein.

(2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer/innen sind jederzeit berechtigt zu prüfen, insbesondere auch auf die Einhaltung gesetzlicher und satzungsgemäßer Bestimmungen. Die Rechnungsprüfer/innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. Rechnungsprüfer/innen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.

- (3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.
- (4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

§ 8 Kostenerstattung

- (1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Menschen entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern und Aufgaben, die sie von der Partei erhalten haben.
- (2) Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten bei Benutzung der 2. Klasse öffentlicher Verkehrsmittel, bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen Erstattungsbeiträge für Reisekosten. Alle Ausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen. Dabei gilt der Standardpreis der 2. Klasse als Regelpreis.
- (3) Der Zeitaufwand ist nicht erstattungsfähig
- (5) Die Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht und erstattet werden. Dafür sollen die vom Landesverband vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet werden, auf denen die jeweils gültigen Erstattungssätze vermerkt sind.
- (6) Sachaufwendungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen, werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet.
- (7) Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsordnung erfasst sind, können nur im Wege einer Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.
- (8) Erstattungsanträge sollen zeitnah, allenfalls jedoch quartalsmäßig und spätestens bis zum 15. Dezember gestellt werden.
- (9) Mit Rücksicht auf die politischen Beschlüsse und auf die Kassenlage werden die erstattungsberechtigten Personen gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.
- (10) Diese Kostenerstattungsregelungen gelten für den Landesverband NRW und seine Gliederungen verbindlich.

§ 9 Bargeldkasse

- (1) Nach Möglichkeit sollen alle Finanzbewegungen über das Girokonto abgewickelt werden. Wird eine Bargeldkasse eingerichtet, so darf sie nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Barbestände sind möglichst niedrig zu halten.
- (2) Es ist ein Kassenbuch in zeitlicher Reihenfolge zu führen. Alle Vorgänge müssen nachvollziehbar sein und mit dem Datum einzutragen. Belege sind zu unterschreiben.
- (3) Der Kassenbestand ist monatlich auszurechnen, einzutragen und mit dem tatsächlichen Kassenbestand abzustimmen. Die Kontrolle wird durch Unterschrift

bestätigt.

(4) Gibt es einen Fehlbetrag, hat die/der Verantwortliche diesen auszugleichen.

§ 10 Geldanlagen

(1) Finanzanlagen dürfen nur bei Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige Rückzahlung garantiert.

(2) Alle Konten müssen auf den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV ...“ lauten *oder* dies als Namenszusatz beinhalten, sofern die Bank auf einem Personennamen besteht.

(3) Geldbestände sollen wirtschaftlich angelegt werden. Dazu gehört eine Begrenzung des Girokontobestandes auf die voraussichtlich benötigte Geldmenge. Überschreitende Beträge sollen als Festgeld angelegt werden.

(4) Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit unzulässig. Eine Kreditvergabe ist nur an Parteigliederungen möglich. Unternehmensbeteiligungen können nach Maßgabe dieser Finanzordnung nicht eingegangen werden.

§ 11 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Konten und die Buchhaltungsbelege, einschließlich der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.

§ 12 Finanzielle Zusammenarbeit mit Fraktionen

(1) Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Gemeinsame Konten sind nicht möglich. Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Räumen, Personal oder anderer Mittel des Geschäftsbedarf muss es hierüber schriftliche Vereinbarungen geben, die gewährleisten, dass die Partei keine finanziellen Vorteile aus der gemeinsamen Nutzung zieht. Diese Vereinbarung ist jährlich anzupassen.

(2) Zuwendungen von Fraktionen an die Partei sind untersagt.

Beschlossen von der LDK Emsdetten, 28./29. 5. 2011-07-17
Und der Kreisversammlung in Wiehl, 16. März 2012

KV Sprecher / in

KV Kassierer / in